

Krankenversicherung der Rentner

Unter den Leistungsstreitigkeiten gegen die Krankenkassen nimmt die Frage des Beginns der Krankenversicherung der Rentner einen breiten Raum ein. Hierbei wird insbesondere darauf verwiesen, daß die Beiträge von den Renten vom Zeitpunkt der Zuerkennung abgezogen werden, die Krankenversicherung nach der bestehenden Praxis aber erst mit dem Tag der Zustellung des Rentenbescheids beginne. Diese Einwendungen zeigen, daß die gehandhabte Lösung der vorliegenden Frage vielfach als unbefriedigend empfunden wird.

Darum soll das Thema näher besprochen werden.

Die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner (vom 4. XI. 1941, DRGBl. I, S. 689) ist auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verbesserungen der Leistungen in der Rentenversicherung (vom 24. VII. 1941, DRGBl. I, S. 443) erlassen. Ihr hier in Betracht kommender § 2 lautet:

„Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Rentner den Rentenbescheid... erhält, frühestens jedoch mit dem Tag des Rentenbeginns.“

Um zu einer richtigen Auslegung dieser Bestimmung zu kommen, muß folgendes bedacht werden:

Ein Gesetz ist aus den zur Zeit seines Entstehens geltenden geistigen und wirtschaftlichen Verhältnissen und im Zusammenhang mit den damals geltenden anderen Gesetzen — wenigstens auf dem gleichen Fachgebiet — zu betrachten. Die Richtigkeit dieser Erwägung ergibt sich daraus, daß viele Gesetze als veraltet empfunden werden. Der Anachronismus liegt manchmal auf der Hand: z. B. bei dem bis Dezember 1929 in Kraft gewesenen § 454 StG: Wer mit Fackeln durch den Wald reiset, hat sie bei Strafe auszulöschen, worauf die mit der Post reisenden Fremden vom Postmeister besonders aufmerksam zu machen sind. In anderen Fällen, so auch dem vorliegenden, bedarf diese Feststellung einer vorausgehenden Erörterung.

Erfahrungsgemäß liegt der Tag des Beginns einer Rente mit unscheinbaren Ausnahmen stets vor dem Tag der Zustellung des Gewährungsbescheids, denn sie kann gemäß § 1286 RVO (§ 41 AVG) vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht zuerkannt werden. Andererseits ist eine Antragstellung erst mit oder (z. B. bei Altersrenten) nur kurz vor diesem Zeitpunkt möglich, da es sonst zu einer Abweisung mangels Erfüllung der Voraussetzungen käme¹⁾. Berücksichtigt man die — insbesondere bei Invalidenrenten — unvermeidlich längere Dauer des Verfahrens beim Versicherungsinstitut, so zeigt sich, daß der Anfall der Rente, abgesehen von ganz wenigen, besonders ausgeklügelten Fällen vorübergehender Invalidität, vor dem Zeitpunkt der Feststellung, somit auch der Zustellung des Rentenbescheides liegen muß.

Darum fällt auf, daß § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner für dieses unvermeidliche, sozusagen systembedingte Intervall den Versicherungsschutz versagt haben sollte, wie das der Verwaltungsgerichtshof in P 30/50 vom 4. XI. 1950 (Slg. NF Nr. 1730 A) ausspricht. Diese Regelung überrascht um so mehr, als nach dem erwähnten § 4 des Ersten Leistungsverbesserungsgesetzes auf das sich die vorliegende Verordnung stützt, zeitlich uneingeschränkt gegen Krankheit versichert ist,

wer zum Bezug einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung berechtigt ist.

Das zwingt, nach dem Grund der verordneten Einschränkung zu forschen. Er ist einfach: § 22 des Gesetzes vom 15. I. 1941, DRGBl. I, S. 34, über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, bestimmte, abweichend von § 1286 RVO (§ 41 AVG), Hinterbliebenenrenten begännen mit dem Ablauf des Sterbemonats, wenn der Versicherte nach dem 25. VIII. 1939 gestorben und die Rente vor Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalendermonats beantragt war. Dadurch wurde der Rentenbeginn um Jahre zurückverlegt und diese Fälle waren im Hinblick auf die Kriegsverluste an der Front und im Hinterland sehr zahlreich. Da es sich hier überdies um eine außerordentliche Begünstigung handelte, war begreiflich, daß man in der diesem Gesetz nachfolgenden Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner (vom 4. XI. 1941) den Beginn dieser Versicherung auf den Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheids abstellte. Das um so mehr, als hier eine Kollektivversicherung vorliegt, bei der die Mitgliedschaft gemäß § 10 der Verordnung durch Vorlage des Rentenbescheids nachgewiesen wird. Dieser Umstand macht auch verständlich, daß zwecks Vereinfachung des Verwaltungsaufwands Pauschalbeiträge eingehoben und geleistet werden. Der Charakter der Begünstigung erklärt weiter den rückwirkenden Abzug von Rm 1.— (S 4.40) von der Invalidenrente (Ruhegeld).

Nun ist aber § 22 des Kriegsgesetzes, der, wie gesagt, Anlaß zur erörterten Bestimmung des § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner war, mit 12. IV. 1949 aufgehoben²⁾. Damit ist die ratio dieses Paragraphen weggefallen, er ist nach dem Prinzip der inhaltlichen Derogation durch § 120 des SVÜG 1953 in der Fassung des Gesetzes vom 19. V. 1949, BGBl. Nr. 114, wirkungslos geworden (vgl. VWGH 12. XI. 1952, P 117/51 [abgedruckt in der Vers. Rundschau, S. 53/53], betreffend Aufhebung der Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 13. XI. 1940, Zl. II a 14.980/40, und vom 11. II. 1941, Zl. II a 1934/41, durch § 3 des Zweiten Leistungsverbesserungsgesetzes).

Dieser Auffassung steht auch der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. I. 1947, Zl. 87.574/II/6/46 (Amtl. Nachrichten des BM. f. s. V., S. 53/47), nicht entgegen, der erklärt, § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner sei weiter wirksam und anzuwenden, da er zeitlich vor dem derogierenden Gesetz liegt.

Somit ist davon auszugehen, daß die Krankenversicherung mit dem Zeitpunkt der Rentengewährung beginnt, was dem oben erwähnten, vorbehaltlosen Wortlaut des § 4 des Gesetzes vom 27. VII. 1941, DRGBl. I, S. 443, entspricht.

Dazu kommt noch eines: Manche der damaligen Gesetze und Verordnungen ermächtigten die Zentralstellen, Vorschriften zu erlassen, in denen Abweichungen von Gesetzen, z. B. der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltengesetz u. a., verfügt werden konnten. Solches bestimmte u. a. der § 4 der Vdg. über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knapp

¹⁾ Vgl. hiezu VWGH 24. IX. 1952, P 221/52 (Vers. Rundschau S. 388/52), wonach die 26wöchige Karenzfrist vorübergehender Invalidität bei Fällung des scheidgerichtlichen Erkenntnisses auf Stattgebung zurückgelegt sein muß.

²⁾ Ebenso der, zeitlich allerdings nachfolgende, § 4 der DVdg. vom 7. VIII. 1942, DRGBl. I, S. 116, zum I. Leistungsverbesserungsgesetz, der für unmittelbar Versicherte eine ähnliche rückwirkende Bestimmung enthielt, wie § 22 Kriegsgesetz.